Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

## V. Gerichtsstand. — Du for.

 Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For constitutionnel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

## 41. Urtheil vom 31. Mai 1878 in Sachen Rafcher.

A. Mit Klageschrift vom 3. August 1877 erhob die Standeskommission des Kantons Graubünden gegen 3. M. Rascher als
Redaktor und Verleger des in Thur gedruckten und expedirten
Zeitungsblattes "der Volksmann," wegen eines in diesem Blatte
über eine am 3. April 1877 getrossene Wahl erschienenen Artikels, Strasklage beim Bezirksgerichte Plessur. Der Angeklagte
bestritt die Kompetenz dieses Gerichtes und da in Vünden solche Kompetenzstreitigkeiten vom Kleinen Kathe zu erledigen sind, die Mitglieder und ordentlichen Stellvertreter dieser Behörde aber
als Ankläger unsähig waren, in dieser Sache ihr Amt auszuüben, so bestellte der Große Kath des Kantons Graubünden
unterm 30. November 1877 im Ausstande des Kleinen Kathes,
sowie aller Mitglieder und Suppleanten der Standeskommission,
welche in der Sitzung dieser Behörde vom 14. April 1877 anweV. Gerichtsstand. -- Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Nº 41. 213

send gewesen waren und ihrer Anverwandten, zur Behandlung der Kompetenzeinrede des Rekurrenten in Regierungsrath Romedi, Ständerath Könz, und Dr. J. Schmid außerordentliche Stellvertreter des Kleinen Rathes.

B. Hierüber beschwerte sich Rascher beim Bundesgerichte. Er behauptete, die Schlußnahme des Großen Rathes enthalte eine Berlezung des Art. 58 der Bundesverfassung, wonach Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, indem

1. der Große Rath zur Wahl außerordentlicher Stellvertreter des Kleinen Rathes nicht kompetent und nicht legitimirt sei, und

2. die erwähnte Behörde selbst zusolge ihrer Personalkomposition sich illegitimire.

Weder die kantonale noch die eidgenössische Gesetzgebung räume dem Großen Rath das Recht ein, ordentliche Behörden durch außerordentliche zu ersetzen, und speziell sei eine solche Ersetzung des Kleinen Nathes als Rekursbehörde als außerordentliche Wahlsafte nirgends vorgesehen. Im Gegentheil sei die Kreirung neuer Behörden durch Art. 2 der Kantonsversassung dem Gesetzgeber vorbehalten.

Ein Appell habe in der Großrathssitzung vom 30. November 1877 nicht stattgesunden und könne daher nicht konstatirt werden, ob alle ausstandspslichtigen Mitglieder sich wirklich der Betheiligung bei der Wahl der außerordentlichen Stellvertreter enthalten haben. Schon jetzt ergebe sich übrigens, daß vier Mitglieder, nämlich die Mitglieder der Standeskommission ex ossicio Walser, Raschein, Plattner und Bühler nicht in Ausstandgetreten seien.

Der erwähnte Kleine Rath sei zufolge seiner Personalkomposition nicht legitimirt und nicht legitimirbar, denn

a. liege dem Injurienprozesse der Standeskommission mit dem Rekurrenten die Verlustassaire mit der Kantonalbank vom Jahre 1873 zu Grunde, welche Affaire im Juni 1875 Gegenskand großräthlicher Schlußnahme gewesen sei. Diese Schlußnahme habe er, Rekurrent, damals im Winterthurer Landboten kritissirt und die Halfung der Mehrheit des Großen Rathes, zu welcher die zwei ersten außerordentlichen Stellvertreter des Kleinen Rathes Könz und Komedi (wie dieselben nicht bestreiten wer-

den) gehört haben, "eine leichtsinnige der obersten Landesbehörde unwürdige Haltung impotenter Haltlosigkeit" genannt:

b. enthalten die betreffenden Artikel bes Landboten auch eine Rritit berjenigen Deputirten, welche ju jener Schlufnahme nicht gestimmt, jedoch, entgegen einer Anregung im Boltsmann, sich nicht zu ihrer Stimmgabe öffentlich befannt haben. Daß fie letteres unterlaffen, fei fritifirt mit dem Sage : " Gin fchlechtes Botum tonnen auch Manner abgeben, ein gegebenes verleugnen nicht." Mögen nun die Herren Romedi und Kong gur Minderheit oder Mehrheit des Großen Rathes gehört haben, so haben fie unter ber einen oder andern zutreffenden Boraussetzung eine bedenkliche moralische Verurtheilung in politischer wie personlicher Richtung erlitten und fei Der Beweis ber Befangenbeit benselben gegenüber erbracht. Gemäß tantonalem Geset (C. P. D. Art. 15, 4 lit. e) seien Dieselben Daher megen Befangenheit resp. wegen vorangegangenem parteiischen Benehmen in einer Hauptmaterie bes Prozesses Standestommission c. Rascher von der ihnen zugedachten richterlichen Funktion auszuschließen. — Sollte auch die kantonale Gesetzgebung nicht ganz zutreffen, so sei dieselbe durch die Borschriften der Bundesgesetzgebung, beziehungsweise Urt. 16 bes Bundesgesetges über die Organisation der Bundesrechtspflege zu erganzen resp. zu forrigiren, und nun unterliege feinem Zweifel, bag nach Biffer 3 und 4 des citirten Artikels feine Ablehnung der erwählten außerordentlichen Stellvertreter des Kleinen Rathes vollständig begründet set, - namentlich auch mit Rücksicht barauf, daß sie bei dieser ihrer Bahl mitgewirft haben.

c. Dr. Schmid sei gegenwärtig Mitglied der Standeskommission und wenn auch nicht als Aläger betheiligt, doch insofern bei der Sache interessirt, als es auch für die übrigen Mitglieder der Standeskommission nicht gleichgültig sein könne, ob die gegen ihn, Rekurrenten, angestrengte Klage Ersolg habe oder nicht.

Refurrent stellte demnach folgendes Gefuch :

1. Das Bundesgericht wolle ben Kleinen Rath ad hoc aufheben und für Areirung einer verfassungsmäßigen Retursbehörde selbst besorgt sein.

- V. Gerichtsstand. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. No 41. 215
- 2. Eventuell wolle es den Großen Rath veranlassen, die beanstandete durch eine legitimirbare Behörde zu ersetzen.
- C. Der Große Rath des Kantons Graubunden trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er auf dieselbe entgegnete:
- 1. Nach Art. 8 der Kantonsversassung und Art. 44 der großräthl. Gesch. Drdg. wähle der Große Rath den Kleinen Rath
  und sei ersterer daher auch die einzig zuständige Behörde, bei
  Abhaltungs- oder Ausstandsgründen einzelner Mitglieder des
  Kleinen Rathes oder ihrer Stellvertreter die ersorderlichen Ersatwahlen vorzunehmen. Es handle sich somit im vorliegenden
  Falle weder um ein ausnahmsweises Bersahren noch um ein
  ausnahmsweises Gericht, vielmehr um die regelmäßige Kompletirung der gesehlichen Forumsbehörde durch die versassungsmäsige Wahlbehörde. Dagegen scheine allerdings Rekurrent darauf
  zu tendiren, ein Ausnahmsgericht für seine Verson kreiren zu
  lassen.
- 2. Bevor ber Große Rath als Wahlbehörde zu ber in Frage stehenden Erganzungswahl geschritten sei, habe er fich im Ausstande aller derjeniger Mitglieder, welche durch den eingeklagten Artifel in ihren amtlichen Funktionen angegriffen worden seien, sowie beren Bermandten legitimirt. Die Frage, welche Mitglie= ber des Großen Rathes zum Bahlgeschäfte fich qualifiziren, habe ausschlieflich in der Entscheidungsbefugniß der Wahlbehorde selbst gelegen, indem ihr diese Befugniß verfassungs- und gesetzegemäß endgultig übertragen sei, und sei vom Großen Rathe dahin entschieben worden, daß nicht die Standeskommisfion als abstrakter Begriff, sondern das Wahlkollegium in konfreter Ausammensekung burch ben Schmähartikel beleidigt und daher bei der Injurienklage betheiligt erscheine. Es werde ausbrudlich bestritten, daß auch nur ein einziges Mitglied der Standeskommission ober ein einziger Stellvertreter Dieser Behörbe, welches bei jener Bankrathswahl mitgewirkt, an ber in Frage stehenden großräthlichen Wahlverhandlung theilgenomnten habe.
- 3. Was die getroffenen Ergänzungswahlen selbst betreffe, so seien dieselben bloß auf Personen gefallen, denen vermöge Borentscheid der Wahlbehörde schon das aktive Wahlrecht zuerkannt

worden sei. Uebrigens könne diese Forumsbehörde, wie jede andere, sich nochmals selbst legitimiren. Die Prüfung der speziellen Einwendungen des Rekurrenten gegen die einzelnen Mitglieder gehöre offenbar nicht ins Ressort des Bundesgerichtes, sondern sei Sache der Behörde selbst.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Refurrent behauptet, ber angefochtene Beschluß des graubundnerischen Großen Rathes verlete ben Art. 58 der Bundesverfassung, welcher fagt : Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Richter entwaen und es burfen baber feine Ausnahmsgerichte eingeführt werden. Allein der Rleine Rath des Kantons Graubunden ist keine richterliche, sondern eine politische Behörde und es ändert an biefer Natur besselben der Umstand burchaus nichts, daß auf ben Gerichtsftand bezügliche Beschwerden gemäß Art. 247 der bund. C. B. D. an den Rleinen Rath ge= richtet werden muffen. Denn die Frage, ob ein Gericht tompetent sei, einen Streit zu entscheiben, ist eine staatsrechtliche. Allerdings wird dieselbe beinahe überall ben Gerichten zur Entscheidung zugewiesen; allein wo dies nicht der Fall ist, sondern solche Kompetenzfragen von den politischen Beborden entschieden werden muffen, erhalten diese lettern badurch selbstverständlich nicht die Natur von Gerichten und trifft baber schon aus diefem Grunde die von dem Refurrenten angerufene Berfassungsbestimmung nicht zu.
- 2. Allein auch abgesehen hievon erscheint die Beschwerde völlig unbegründet. Durch den angesochtenen Beschluß ist nämlich seine neue oder Ausnahmsbehörde konstituirt worden, sondern es beschränkt sich derselbe auf die außerordentliche Bestellung einer bereits existirenden Behörde, des Aleinen Rathes, für die Ersedigung einer einzelnen Beschwerde, von deren Behandlung die Mitglieder und ordentlichen Suppleanten des Aleinen Rathes nach der "Ausstandsordnung für die politischen Kantonsbehörden" ausgeschlossen sind. Nun versteht sich wohl von selbst, daß bei allen denjenigen Behörden, deren Mitglieder zusolge bestehender Gesehe oder Verordnungen in gewissen Fällen zu Ausübung ihrer amtlichen Funktionen unfähig werden können, ein Ersah derselben durch Stellvertreter stattsinden muß, und in

ber That kennt benn auch die graubundnerische Berfassung drei orbentliche Stellvertreter des Kleinen Rathes. Allerdings fieht biese Berfassung ben Fall, daß der Kleine Rath auch durch Rujug ber ordentlichen Stellvertreter nicht mehr besett werden fönnte, nicht vor. Allein baraus folgt boch offenbar nicht, bak aukerordentliche Stellvertreter jener Beborbe nicht bezeichnet werden durfen; vielmehr erscheint die außerordentliche Bestellung des Aleinen Rathes in solchem Falle als die nothwendige Ronfequenz der Organisation dieser Behörde, beziehungsweise ber Bestimmungen über ben Ausstand bei berfelben. Denn ber Staat ist in allen Fällen verpflichtet, bas Recht zu handhaben und Riemanden rechtlos bleiben ju laffen, und nun fonnten gerade im vorliegenden Falle biejenigen Personen, welche bie Injurienklage beim Begirkgerichte Pleffur gegen ben Rekurren= ten angeftrengt haben, offenbar mit Grund fich über verfaffunge= midrige Rechtsverweigerung beschweren, wenn dem Gesuche um Aufhebung der großräthlichen Schlufnahme entsprochen murde. indem dann keine Behörde vorhanden wäre, welche die Frage, ob das Bezirksgericht Plessur ober welches andere Bezirksgericht jur Beurtheilung jener Injurientlage tompetent fei, entscheiben fonnte, bis zu Erlag eines folden Entscheibes aber fein Bericht die Befugniß hat, jene Klage an Hand zu nehmen und zu er= ledigen. Muß aber für solche Fälle, wo eine allgemeine Berhinderung des gesammten Kleinen Rathes und seiner ordentlichen Stellvertreter an ber Ausübung ihrer Berrichtungen ein. tritt, das Recht und die Pflicht des Staates zu Anordnung eines Ersages anerfannt worden, so fann feinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Bestellung Dieses Ersates im Ranton Graubunden bem Großen Rathe, welcher zugleich Wahl= und Oberbeborde des Kleinen Rathes ift, gutommt. Gines befonbern Gesehes und baber der Zustimmung des Bolkes bedarf es hiezu nicht, da nach §. 2 der bundnerischen Verfassung bieser Weg nur für Aufstellung neuer Kantonsbehörden vorgeschrieben ift, ein solcher Fall aber, wie bereits oben ausgeführt, hier nicht vorliegt.

3. Was sodann die Legitimationseinreden des Rekurrenten gegen den Großen Rath und die erwählten außerordentlichen

Stellvertreter des Kleinen Rathes betrifft, so ist deren Beurtheilung dem Bundesgericht entzogen, indem in dieser Hinsicht weder die Berletzung von Borschriften der Bundesgesetzgebung noch der Kantonsversassung in Frage kommt, sondern es sich sediglich um die Anwendung kantonalgesetzlicher Bestimmungen handelt, welche ausschließlich in die Kompetenz der Behörden des Kantons Graubünden fällt. Denn wenn Rekurrent behauptet, daß die Bestimmungen der bündnerischen Gesetzgebung über den Ausstand durch die den nämlichen Gegenstand behandelnden Borschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege zu ergänzen beziehungsweise zu korrigiren seien und daher das Bundesgericht auch zur Behandlung dieser Ausstandsfragen kompetent sei, so entbehrt diese Ansicht aller und jeder Begründung.

4. Die Beschwerde erscheint als eine muthwillige und daher die Auflegung einer Gerichtsgebühr gerechtfertigt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. - For du domicile.

## 42. Urtheil vom 24. Mai 1878 in Sachen Renggli.

A. Auf das Gesuch des Fürsprech M. Renggli, daß die am 4. März 1878 gegen ihn in Luzern vollzogene Betreibungsfortsetzung resp. Aufrechnung aufgehoben werde, weil er Luzern am 4. März bereits verlassen und sein Domizil nach La Chaux desonds verlegt gehabt habe, — versügte das Bezirfsgerichtsprässtdium Luzern am 22. April 1878 die Abweisung dieses Gessuches, gestützt darauf, daß Renggli erst am 25. Februar 1878 die Anzeige von der Verlegung seines Wohnstiges nach La Chaux de-Fonds gemacht habe, während das Begehren um Bollziehung der Aufrechnung schon am 8. Februar 1878 gelegt worden sei, — auch der Umstand, daß der betressende Gläubiger nachher in

Chauz-de-Fonds die Betreibung gegen Renggli angehoben habe, rechtlich bedeutungslos sei, weil andere Gläubiger schon am 9. Januar 1878 ebenfalls die Aufrechnung verlangt baben.

B. Hierüber beschwerte sich Renggli beim Bundesgerichte. Er verlangte, daß die seit seinem Wegzuge von Luzern für persönliche Ansprachen vollführten Betreibungen aufgehoben und folgenlos erklärt werden, und führte zur Begründung dieses Gesuches an:

1. Die Forderungen, für welche er in Luzern betrieben werde, seien zweifellos laufende.

- 2. Nach S. 1 bes luzernischen Schuldbetreibungsgesetzes musse bie Betreibung für solche Forderungen am Wohnorte des Schuldners stattsinden. Aendere der Schuldner während des Rechtstriebes seinen Wohnort, so sei derselbe da fortzusetzen, wo der Schuldner seinen neuen Wohnsitz nehme. Nur wenn der Schuldner den Wechsel des Wohnsitzes nicht anzeige, dürse die Betreibung am frühern Wohnsitze durchgeführt werden. Nun habe er, Returrent, die Verlegung seines Domizils nach La Chauxebestonds anzezeigt und der Ansprecher, auf dessen Begehren die Aufrechnung in Luzern vollzogen worden, ihn auch an ersterem Orte gesucht, so daß es nicht zulässig sei, für diese Ansprache den Konfurs in Luzern zu eröffnen.
- 3. Die citirte Bestimmung des luzernischen Schuldbetreibungsgesetzes werde befräftigt durch Art. 59 der Bundesversassung, wonach der aufrechtstehende Schuldner für persönliche Ansprachen an seinem Wohnsitze zu suchen sei. Zur Zeit sei er aber noch aufrechtstehend, indem gegen ihn nie eine erfolglose Betreibung durchgeführt worden sei.
- C. Gestützt auf die gleichen Gründe beschwerte sich sodann mit Eingabe vom 12. Mai 1878 auch Frau Renggli darüber, daß das Bezirksgerichtspräsidium Luzern ihr die Wegnahme ihrer die dahin in Luzern besindlichen Mobilien und deren Ueberführung nach La Chaux-de-Fonds verboten habe, weil dieselben in der über ihren Shemann gezogenen Anfrechnung inbegrissen seien. Diese Mobilien seien ihr Sigenthum und sie habe nicht nur das Recht, ihren Wohnsitz beliebig zu ändern, sondern auch die Pslicht, ihrem Chemanne an seinen Wohnsitz zu solgen.